

Friedhofverordnung

Beschlossen vom Gemeinderat am 19. Dezember 1996

I. Allgemeines

Art. 1 Öffnungszeiten

Die täglichen Öffnungszeiten der Friedhöfe sind:

- Winterzeit von 08.00-17.00 Uhr
- Sommerzeit von 07.00-21.00 Uhr

Art. 2 Haftung

Die Stadt Chur haftet nicht für Schäden an Grabmälern oder anderen auf den Friedhöfen deponierten Sachen.

II. Bestattungsamt

Art. 3 Aufgaben des Bestattungsamtes

Dem Bestattungsamt obliegen die Entgegennahme der Todesfallmeldungen und alle in diesem Zusammenhang notwendigen Anordnungen zur Durchführung der Bestattung.

Art. 4 Regelung des Bestattungen

¹ Die religiöse Feier obliegt den Angehörigen.

² Sind keine Angehörigen da, sorgt das Bestattungsamt für eine würdige Bestattung.

³ Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille der Verstorbenen massgebend, dann die Wünsche der Angehörigen.

Art. 5 Einsargung

¹ Sarglieferung, Einsargung sowie die Überführung und Transport des Leichnams obliegen privaten Bestattungsunternehmen. Die zu verrechnenden Kosten werden mit der Stadt vertraglich geregelt.

² Auf dem Gebiet der Stadt Chur verstorbene Personen, deren Leichnam nicht unmittelbar eingesargt werden kann, müssen bis zur ordentlichen Einsargung und Aufbahrung in einem vom Stadtrat bestimmten städtischen Aufbahrungsraum überführt werden.

Art. 6 Überführung

Sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen, kann der Leichnam bis zur Bestattung im Sterbehaus belassen werden.

Art. 7 Leistungen der Stadt

Folgende Kosten und Leistungen werden von der Stadt übernommen:

- a) Lieferung des städtischen Sarges (einfacher Sarg ohne Verzierungen), die Einsargung des eingekleideten Leichnams und die Aufbahrung in einer städtischen Aufbahrungshalle;
- b) Überführung vom Sterbeort auf Stadtgebiet auf einen städtischen Friedhof;
- c) Erd- und Feuerbestattung (Einäscherung und Standardurne);
- d) Grabstätte in Reihengrab, Gemeinschaftsgrab oder in Urnennische für die Dauer der Grabesruhe;
- e) Holzkreuz mit Inschrift (ausgenommen Urnennischen und Gemeinschaftsgrab);
- f) das Grabgeläute.

Bei Verzicht auf einzelne Leistungen entsteht kein Kompensationsanspruch.

Die Leitung des zuständigen Departementes kann Ausnahmen bewilligen.

III. Friedhofverwaltung**Art. 8** Aufsicht und Leitung

Die Friedhofsverwaltung ist für alle das Bestattungs- und Friedhofswesen betreffenden Aufgaben zuständig, welche nicht dem Bestattungsamt zugewiesen sind. Darunter fallen insbesondere:

- Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe;
- Durchführung der Bestattungen;
- Behandlung der Grabmalgesuche;
- Planung und Gestaltung der Friedhöfe, Verfassen der Belegungspläne.

IV. Grabmäler**Art. 9** Grabstätten

¹ In den Friedhöfen werden die verschiedenen Grabarten bzgl. Lage und Grösse festgelegt.

² Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- a) für Erdbestattung
 - Sarg-Reihengrab für Erwachsene (ab 10 Jahren)
 - Sarg-Reihengrab für Kinder bis 10 Jahre
 - Privatgrab (Familiengrab)

- b) für Urnenbeisetzung
 - Urnen-Reihengrab
 - Bestehendes Sarg-Reihengrab für Erwachsene
Die Dauer der Grabesruhe erfährt jedoch durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Veränderung
 - Privatgrab (Familiengrab)
 - Urnennische
 - Gemeinschaftsgrab
- c) für Aschenbeisetzung
 - alle Grabarten

Art. 10 Gesuche, Bewilligungen

¹ Zur Errichtung eines Grabmales bedarf es einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

² Das Gesuch muss alle für die Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten.

Art. 11 Masse und Formen

¹ Ein Grabmal soll ansprechend gestaltet sein. Grösse, Gestaltung und Material haben sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten. Die unterschiedliche Charakteristik der einzelnen Friedhöfe muss gewahrt bleiben.

² Als Werkstoff für Grabmäler sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

- Bei künstlerischer Gestaltung können weitere Materialien bewilligt werden.
- Für jedes Grabmal aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden.
- Grabmäler aus Stein dürfen nicht glänzend bearbeitet sein.

³ Zwischen den einzelnen Grabmälern ist ein Mindestabstand von 25 cm einzuhalten. Die Steindicke muss minimal 10 cm betragen. Die maximale Steingrösse beträgt:

- Bei Reihengräbern $\frac{1}{2}$ der Grabgrösse
- Bei Privatgräbern $\frac{2}{5}$ der Grabgrösse

⁴ Hohe Steine sollen schmal, niedrige Steine breit gehalten sein.

⁵ Im Friedhof Fürstenwald sind vom Stadtrat zu erlassende einheitliche Normen für die Liegeplatten (inkl. Schrift) im Rasenfeld und die Schriften für das Gemeinschaftsgrab und für die Urnennischen verbindlich.

Art. 12 Zeitpunkt der Aufstellung

¹ Bis zur Aufstellung des Grabmals erhält jedes Grab von der Stadt ein Holzkreuz.

² Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Beerdigung angebracht werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

Art. 13 Fundamente

¹ Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Die Unterlagsplatte soll min. 6 cm dick sein und vorne und hinten einen Vorsprung von min. 5 cm aufweisen.

² Für schwere Grabmäler sind betonierte Fundamente erforderlich, die nicht sichtbar sein dürfen.

V. Bepflanzung, Grabeinfassung**Art. 14** Grabunterhalt

¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, das Grab, die Grabbepflanzung und das Grabmal ordnungsgemäss zu unterhalten.

² Diese Leistungen können von den Hinterbliebenen selber oder durch einen Grabpflegeauftrag erbracht werden.

³ Die Kosten für die Grabpflege können für eine bestimmte Zeit im voraus in den städtischen Grabpflegefonds bezahlt werden.

⁴ Vernachlässigte Grabmäler oder Grabbepflanzungen werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.

⁵ Bei Privatgräbern erlischt in einem solchen Fall das Nutzungsrecht entschädigungslos.

⁶ Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab erfordern seitens der Angehörigen keine Unterhalts- und Pflegearbeiten.

Art. 15 Einfassung / Bepflanzung

¹ Die Vorbereitung der Gräber ist Sache der Stadt.

² Bei Reihengräbern übernimmt die Stadt die Randbepflanzung der Grabreihen und die Wegplatten zwischen den Gräbern. Weitere Grabeinfassungen sind unzulässig.

³ Bei Privatgräbern ist die Randbepflanzung Sache der Hinterbliebenen. Die Grabstätten sollen mit immergrünen Pflanzen eingefasst werden.

⁴ Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, werden zurückgeschnitten oder entfernt.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 16** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Friedhofgesetz in Kraft.